



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0853 - 0853, DOK 551/017-LSG

**Durchsuchung von Geschäftsräumen durch Sozialversicherungsträger
nur mit Durchsuchungsbefehl - Beschluß des LSG Berlin vom
30.08.1984 - L 9 Kr-S 65/84**

Durchsuchung von Geschäftsräumen durch Sozialversicherungsträger
nur mit Durchsuchungsbefehl;
hier: Unanfechtbarer Beschluß des LSG Berlin vom 30.08.1984
- L 9 Kr-S 65/84

Stichworte:

Sozialversicherung / Zwangsvollstreckung / Durchsuchung /
Richterliche Anordnung / Art. 13 GG

Sachverhalt:

Ein Vollziehungsbeamter der Beklagten begab sich am
13. Dezember 1982 als Vollstreckungsbehörde in die Geschäftsräume
der Klägerin, um wegen Beitragsrückständen dort zu pfänden. Ohne
im Besitz eines Durchsuchungsbeschlusses gewesen zu sein,
durchsuchte der Vollstreckungsbeamte das Geschäftslokal der
Klägerin, obwohl deren Geschäftsführer einer Durchsuchung ohne
entsprechenden Durchsuchungsbeschuß widersprach. Hiergegen
richtete sich die am 5. Januar 1983 erhobene Klage, zu deren
Begründung die Klägerin vortrug, ein derartiges Vorgehen sei
rechtswidrig und verstoße gegen Art. 13 Abs. 2 GG. Der Grundsatz,
daß bei Verweigerung der Durchsuchung ein Durchsuchungsbefehl
erforderlich sei, gelte auch für Geschäftsräume und insbesondere
auch für die Tätigkeit der Beklagten, die nicht besser stehen
könnte als jeder private Gläubiger.

Nachdem die Klägerin aufgelöst worden war, nahm der
Bevollmächtigte der Klägerin die Klage zurück und beantragte, die
Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Durch Beschluß vom 29. Mai 1984 hat das Sozialgericht Berlin die
Beklagte verpflichtet, der Klägerin die Hälfte der
außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Es hielt eine
Kostenteilung für angemessen und billig, da bei der Entscheidung
über die Kostenerstattung der vermutliche Verfahrensausgang
berücksichtigt werden könnte, im vorliegenden Falle schwierige,
umstrittene Rechtsfragen entscheidungserheblich gewesen wären und
damit der Ausgang des Verfahrens bei Erledigung des Rechtsstreits
ungewiß gewesen sei.

Im Beschwerdeverfahren hat das Landessozialgericht der Beklagten
auferlegt, der Klägerin die gesamten außergerichtlichen Kosten
einschließlich des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Fundstelle: "Betriebs-Berater" 1986, S. 599